Satzung des Proberaum e.V. Hilden

§1 Name

1) Der Verein trägt den Namen Proberaum e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt er den Zusatz e.V.

2) Der Sitz ist Hilden (Nordrhein-Westfalen). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur und wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, in denen künstlerische, musische, kreative und technische Freizeitgestaltung betrieben werden kann, verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Durch den in §2 genannten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

4) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung aufgrund des Vorschlages des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§5 Organe

1) Mitgliederversammlung

2) Interessengruppen

3) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen.
2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einberufen werden
3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett und durch Versand an bekannte E-Mail-Adressen unter Beachtung einer Frist von vier Wochen.
4) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vorstands zu unterzeichnen.
6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit besteht, wird zu einer neuen Mitgliederversammlung unter Beachtung der festgelegten Frist eingeladen. Diese Einladung muss den Hinweis enthalten, dass die angesetzte Mitgliederversammlung unbedingt Beschlussfähig ist. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist unbedingt beschlussfähig, wenn auch zu Beginn ein entsprechender Hinweis gegeben wird

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassenwarts. Die Vollversammlung wählt außerdem einen Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.
2) den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
3) dem Vorstand Entlastung zu erteilen
4) die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen
5) die Hausordnung zu beschließen
6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen
7) Die Vollversammlung beschließt eine Finanzordnung, an die der Vorstand gebunden ist.
8) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder mindestens alle zwei Jahre. Die Finanzordnung in der aktuellen Version ist Bestandteil dieser Satzung.

§8 Interessengruppen

1) Die Interessengruppen bestehen ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins.

2) Jede Interessengruppe hat sich im Sinne der Satzung einen Schwerpunkt zu setzten und diesen, sowie die Namen der Gruppenmitglieder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3) Jede Interessengruppe wählt einen Vertreter aus ihrer Mitte, der dann als Beisitzer dem Vorstand angehört. Der Vertreter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4) Der Vertreter ist dem Vorstand gegenüber für alle Aktivitäten seiner Gruppe und der Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

§9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart, sowie den Vertretern der Interessengruppen.

2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

4) Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.

5) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neuer gewählt.

§10 Vorstandssitzungen

1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich schriftlich, unter Angaben der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Personen zu seiner Sitzung beratend hinzuziehen.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für den Ausschluss eines Mitgliedes sind mindestens drei Stimmen von Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, notwendig.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder.

3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

der Vorstand

Fassung vom 19.04.2026

Finanzordnung des Proberaum e.V. Hilden

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird im Finanzausschuss beraten. Sollte kein Finanzausschuss gegründet werden, berät der Vorstand.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zur 3. Novemberwoche statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 5.1 Personalkosten
 - 5.1.1 Aufwandsentschädigungen
 - 5.1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen
 - 5.1.3 Aushilfslöhne
 - 5.1.4 Berufsgenossenschaft
 - 5.2 Raumkosten
 - 5.2.1 Miete, Pacht
 - 5.2.2 Stadtwerke Hilden
 - 5.3 Übrige Ausgaben
 - 5.3.1 Reparaturen/Allg. Kosten Gebäude
 - 5.3.2 Reinigung
 - 5.3.3 Bürobedarf
 - 5.3.4 Porto, Telefon, Internet
 - 5.3.5 Einzugskosten
 - 5.3.6 Abgaben Fachverband/Beiträge
 - 5.3.7 Versicherungen, Beiträge
 - 5.3.8 Rechts- und Beratungskosten
 - *5.3.9 Sonstige Kosten – Inhalt unklar, keine klare Auskunft durch Frau Münker, Kontoauszug angefordert*
 - 5.4 Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen
 - 5.4.1 Veranstaltungskosten
6. Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses, sofern dieser existiert, wird zur Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.
7. Die Vollversammlung entscheidet über jeden Haushalt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 8 der Vereinssatzung mindestens jährlich zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Für eine zeitnahe Erstellung des nächsten Haushaltsplans ist eine Erstellung bis zum 15. Oktober erforderlich. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten (Aushang am schwarzen Brett und an bekannte E-Mail-Adressen) bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Kassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
3. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlender Betrag, die Mehrwertsteuer, das Leistungsdatum und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart müssen zwei Vorstandsmitglieder (vgl. Vereinssatzung § 9) die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist nur im Rahmen des Haushaltsplanes erlaubt. Im Einzelfall gelten in diesem Rahmen folgende Grenzen:
 - Für den 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von EUR 1.000, -

- Für den Vorstand (Mehrheitsbeschluss bei Anwesenheit mind. 3 Vorstandsmitglieder) bis zu einem Betrag von EUR 2.000, -
- Der Kassenwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen (max. EUR 500,-)
- Die Mitgliederversammlung kann unbegrenzt in der Höhe entscheiden

2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Für die Einzelpositionen des Haushaltsplans sind keine Einzelbudgets vereinbart, die eine Überschreitung des Budgets regeln. Stattdessen wird eine Überschreitung des Gesamtbudgets von 20% erlaubt. Unterschreitungen sind unproblematisch. Das Gesamtbudget bildet sich aus der Summe der Einzelbudgets. Einzelbudgets sollen nur hilfreich sein, um Budgetvorschläge zu erzeugen, haben aber keine verbindliche Wirkung.

 Exemplarisch sollte das folgende Bild helfen (oben: Einzelpositionen, unverbindlich; unten: Summe/Gesamtbudget, verbindlich):

			Budgetvorschlag 2023	Anmerkungen Budget 2023
A. Bereich	**B. Unterbereich**	**C. Konten**		
Personalkosten				
	Aufwandsentschädigungen	2554	4.200,00 €	
	Gesetzliche Sozialaufwendungen	2555	420,00 €	
	Aushilfslöhne	2556	1.500,00 €	
	Berufsgenossenschaft	2558	80,00 €	
Raumkosten				
	Miete, Pacht	2661	8.200,00 €	Erwartung Preissteigerung
	Stadtwerke Hilden	2663	6.500,00 €	Erwartung Preissteigerung
Übrige Ausgaben				
	Reparaturen/Allg. Kosten Gebäude	2664	5.000,00 €	Fenster EG01
	Reinigung	2665	3.000,00 €	
	Bürobedarf	2701	300,00 €	
	Porto, Telefon, Internet	2702	750,00 €	
	Einzugskosten	2703	15,00 €	
	Abgaben Fachverband/Beiträge	2752	300,00 €	
	Versicherungen, Beiträge	2753	2.000,00 €	
	Rechts- und Beratungskosten	2895	1.200,00 €	
	Sonstige Kosten (Inhalt unklar)	2900	500,00 €	
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
	Veranstaltungskosten	6800		
Gesamtbudget			**33.965,00 €**	

§ 8 Spenden

1. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Diese Aufgabe kann dem Steuerberater übertragen werden, die Verantwortung verbleibt jedoch beim Vorstand.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, und einen Preis von 1.000 EUR überschreiten.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 a. Anschaffungsdatum
 b. Bezeichnung des Gegenstandes
 c. Anschaffungs- und Zeitwert
 d. beschaffende Abteilung
 e. Aufbewahrungsort
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventurliste vorzulegen.

6. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
8. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

§ 11 Änderungen

Änderungen an dieser Finanzordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 12.02.2023 in Kraft.